



Amtsblatt der Stadt Landshut

63. Jahrgang Nr. 34

Freitag, 18. September 2020

Einzelpreis 1,75 €

INHALTSVERZEICHNIS: Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG); Allgemeinverfügung zur Änderung der Allgemeinverfügung zur Bekämpfung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in der Stadt Landshut aufgrund steigender Fallzahlen;

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG); Allgemeinverfügung zur Änderung der Allgemeinverfügung zur Bekämpfung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in der Stadt Landshut aufgrund steigender Fallzahlen

Die Stadt Landshut erlässt in ihrer Eigenschaft als Kreisverwaltungsbehörde folgende

Allgemeinverfügung:

1. Die Allgemeinverfügung der Stadt Landshut zur Bekämpfung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in der Stadt Landshut aufgrund steigender Fallzahlen vom 04.09.2020 (Abl. 261 ff.) in der Fassung vom 10.09.2020 (Abl. 275 ff.) wird wie folgt geändert:
 1. In Ziffer 5 der vorgenannten Allgemeinverfügung wird die Angabe „19.09.2020“ durch die Angabe „26.09.2020“ ersetzt.
2. Diese Allgemeinverfügung tritt mit Wirkung vom 19.09.2020, 00:00 Uhr, in Kraft.

Hinweise:

1. Die sonstigen Vorschriften der Einreise-Quarantäneverordnung (EQV) und der 6. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (6. BayIfSMV) des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege, in der jeweils gültigen Fassung, bleiben unberührt.

Begründung:

I.

Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne von § 2 Nr. 1 IfSG. Aufgrund der hohen Zahl an Neuinfizierten wurde der als kritisch geltende Warnwert der 7-Tage-Inzidenz in Höhe von 35 Neuinfektionen, ab welchem Konzeptpflicht eintritt, und der Grenzwert von 50 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner (EW) in den letzten Tagen im Stadtgebiet der kreisfreien Stadt Landshut mehrfach überschritten. Dieser erreichte am 08.09.2020 mit statistisch 53,9 EW seinen bisherigen Höchstwert im Stadtgebiet. Zwischenzeitlich ist die 7-Tage-Inzidenz/100.000 EW in der Stadt Landshut ausweislich der Angaben des Robert-Koch-Instituts (RKI) mit 38,7 EW (Stand: 10.09.2020, 00:00 Uhr) wieder unter den Grenzwert gesunken, liegt aber weiterhin über dem festgelegten Warnwert von 35 EW. Am 16.09.2020, 00:00 Uhr lag die 7-Tage-Inzidenz/100.000 EW in der Stadt Landshut bei 35,9.

Seitens der Stadt Landshut in ihrer Eigenschaft als Kreisverwaltungsbehörde (Untere Gesundheitsbehörde) wurde deshalb ein Konzept zur Bekämpfung der weiteren Virus-Ausbreitung fortgeschrieben. Da die Allgemeinverfügung zur Bekämpfung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in der Stadt Landshut mit Ablauf des 19.09.2020 ihre Gültigkeit verliert, war die Änderung der vorgenannten Allgemeinverfügung erforderlich.

Das Staatliche Gesundheitsamt Landshut ist sowohl für die Stadt Landshut als auch den Landkreis Landshut örtlich zuständig und als Fachbehörde in den Entscheidungsprozess mit eingebunden.

II.

Rechtsgrundlage für die unter Ziffern 1 und 2 getroffenen Maßnahmen ist § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 IfSG; hilfsweise § 30 Abs. 1 Satz 2 IfSG. Vor dem Hintergrund der aktuell deutlich gestiegenen Fallzahlen (7-Tage-Inzidenz/100.000 EW) der Infektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus und Erkrankungen an COVID-19 auf dem Gebiet der Stadt Landshut sowie dem Überschreiten des von der Staatsregierung festgelegten Warnwerts bei der 7-Tage-Inzidenz, ab welchem Konzeptpflicht für die Stadt Landshut entsteht, und dem Überschreiten des Grenzwerts von 50 Neuinfektionen pro 100.000 EW in den letzten Tagen, müssen unverzüglich umfangreich wirksame Maßnahmen zur Verzögerung der Ausbreitungsdynamik und zur Unterbrechung von Infektionsketten ergriffen und aufrechterhalten werden.

Zu Nr. 1:

Den mit der Allgemeinverfügung zur Bekämpfung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in der Stadt Landshut vom 04.09.2020 erlassenen Schutzmaßnahmen kommt nach fachlicher Einschätzung des Staatlichen Gesundheitsamtes Landshut unverändert hohe Bedeutung zu. Die Fallzahlen der 7-Tages-Inzidenz bewegen sich nach wie vor innerhalb der von der Staatsregierung vorgegebenen Schwellen- und Grenzwerte und gemäß GMS vom 15.05.2020 sind bei Erreichen bzw. Überschreiten des Schwellenwerts der 7-Tages-Inzidenz von 50 Neuinfektionen pro 100.000 EW infektionshygienische Maßnahmen zu ergreifen.

Die bereits mit der vorgenannten Allgemeinverfügung angeordneten Beschränkungen sind daher weiterhin geeignet, erforderlich und angemessen, um der Ausbreitung der neuartigen Viruserkrankung entgegenzuwirken und waren aufgrund der zeitlichen Befristung der Allgemeinverfügung zu verlängern.

Zu Nr. 2:

Die Allgemeinverfügung tritt am 19.09.2020 in Kraft. Nach Art. 41 Abs. 4 BayVwVfG gilt bei der öffentlichen Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Um ein weiteres Ansteigen der Infektionszahlen zeitnah zu verhindern, wurde von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht. Es handelt sich vorliegend um eine besondere eilbedürftige Maßnahme der Gefahrenabwehr.

Eine Allgemeinverfügung darf auch dann öffentlich bekanntgegeben werden, wenn die Bekanntgabe an die Beteiligten unzulässig ist (Art. 41 Abs. 3 Satz 2 BayVwVfG). Vorliegend ist die Bekanntgabe an die Beteiligten unzulässig, weil auf Grund der großen Vielzahl der betroffenen Adressaten eine zeitnahe individuelle Bekanntgabe nicht möglich ist.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem
Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg,
Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg,
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg

schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten. (Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt).

STADT LANDSHUT
Landshut, 18.09.2020

Alexander Putz
Oberbürgermeister
